

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

Zwischen der Gemeinde Niederzier

Postanschrift: Rathausstraße 8, 52382 Niederzier

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und xxx

Postanschrift: xxx

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
1. Gegenstand und Parteien des Vertrages	3
2. Grundlagen des Vertrages	3
3. Leistungen des Auftragnehmers	4
4. Fachlich Beteiligte	9
5. Baukosten.....	9
6. Termine und Fristen	10
7. Vergütung	12
8. Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs	15
9. Verlängerung des Leistungszeitraumes	16
10. Abnahme.....	16
11. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	16
12. Ergänzende Vereinbarungen.....	17
13. Klausel / Schriftform	17

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

Präambel

Der AG akquiriert im Rahmen der investiven Umsetzung des Projektes aus Strukturwandelfördermitteln. Da die Beauftragung der Leistungsphasen 4-6 im Rahmen dieser Ausschreibung förderrechtlich nicht zulässig ist, und die Ressourcen der Leistungsphasen 2-3 mit der Beantragung der Fördermittel in den Antrag integriert sind, erfolgt die Beauftragung weiterer Leistungsphasen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids für den Förderantrag voraussichtlich im Jahre 2026. Vorbehaltlich sollen die Leistungsphasen 2 bis 6 bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN dennoch durchgeführt werden. Die (Weiter-)Beauftragung ist somit ausdrücklich von der Bedingung abhängig, dass Zuwendungen auf aus Strukturwandelfördermitteln gewährt werden. Die AG behalten sich bei Abschluss jeder der in Ziffer 6.2 genannten Stufen vor, die Erarbeitung weiterer Leistungsphasen durch den AN nicht zu beauftragen. Der Auftraggeber hat alles vorbereitet, um die Zuwendungen zu erhalten und darf – vorbehaltlich nicht von ihm zu beeinflussende Umstände – davon ausgehen, dass er sie auch erhält.

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für Gebäude und Innenräume gemäß §51 HOAI für das Projekt:

B³ Haus in Niederzier-Oberzier

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verträgen für Architekten-/Ingenieurleistungen, beigelegt als **Anlage 1**.
- 2.2 Die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung, beigelegt als **Anlage 2**.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat folgende projektspezifische Anforderungen zu beachten: Das Projekt ist unter Vorgaben der Förderrichtlinie „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“ (STARK) zu errichten.

Dabei vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Leistungsziele zum Objekt zunächst vorläufig festgelegt werden. Die Vertragsparteien werden nach Leistungsbeginn die Leistungsziele gemeinsam überprüfen und bei Bedarf neu festlegen. Im Falle wesentlicher Änderungen gilt Ziff. 8.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

- 2.4 Das Leistungsbild für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Besonderen Leistungen mit Teilleistungsbewertungen, beigelegt als **Anlage 3**.
- 2.5 Die vorläufigen Honorarermittlung (Leistungsverzeichnis), beigelegt als **Anlage 4**.
- 2.6 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) in ihrer bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB trifft.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag, von den unter Ziffer 2 der **Anlage 3** aufgeführten Leistungsphasen, die dort in der Spalte *Auftrag* mit ☒ gekennzeichneten Leistungen.

3.2 Optionale Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere, in der **Anlage 3** in der Spalte *Abruf* mit ☒ gekennzeichneten Leistungen – einzeln oder im Ganzen – durch schriftliche Mitteilung in den folgenden Stufen im Wege der Vertragsergänzung zu übertragen:

- Stufe 1: LP 1 (bereits übertragene Leistungen nach Ziff. 3.1)
- Stufe 2: LP 2 bis 6

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungsphase 1 gemäß der Stufe 1 zumindest die in der **Anlage 3** in der Spalte *Abruf* mit ☒ gekennzeichneten Leistungen übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Leistungsphasen, auf einzelne Grund- oder besondere Leistungen, auf Teile davon oder auf Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

3.3 Zusätzliche Leistungen

Voraussichtlich erforderliche zusätzliche Leistungen, wie z. B. „Vermessung“, „Fachgutachterliche Begleitung“, „Brandschutztechnische Leistungen eines Sachverständigen“ oder „Bauphysik“ werden vom Auftraggeber an weitere Dritte beauftragt, sobald der erforderliche Leistungsumfang geklärt worden ist.

3.4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.4.1** Die in den Leistungsbildern beschriebenen Grundleistungen stellen, soweit sie dem Auftraggeber zu verschaffen sind, Teilleistungen im Sinne des § 266 BGB dar, wobei ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme seiner Werkleistung nicht vor im Wesentlichen vollständiger und mangelfreier Erbringung aller geschuldeten Teilleistungen besteht. § 650s BGB bleibt unberührt. Schon vor dieser rechtsgeschäftlichen Abnahme kann der Auftraggeber jedoch für ihm vom Auftragnehmer verschaffte Teilleistungen die Mängelrechte des § 634 BGB, deren Verjährung weiterhin mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme beginnt, geltend machen.

Der Auftragnehmer hat daher – über die ggf. beauftragten Grundleistungen hinaus – die Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen mit dem Auftraggeber zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung schriftlich festzuhalten.

- 3.4.2** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich auf Zielkonflikte (auch soweit die Kostenobergrenze gem. Ziff. 5 betroffen ist) hinzuweisen, sobald diese für ihn erkennbar werden, und dem Auftraggeber Vorschläge zur Lösung der Zielkonflikte zu unterbreiten. Der Auftraggeber kann nach freiem Ermessen (§ 315 BGB) einen der Lösungsvorschläge auswählen oder die Leistungsziele anderweitig anpassen. Weist der Auftragnehmer nach, dass er den Zielkonflikt nicht zu vertreten hat, bspw. weil er aufgrund äußerer Einflüsse (wie nicht vorhersehbare Marktpreisentwicklungen, behördliche Anordnungen oder Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik) bei unverändertem Raum- und Funktionsprogramm die Kostenobergrenze nicht mehr einhalten kann, kann der Auftraggeber eine erforderliche Umplanung oder sonstige geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers nach Ziff. 8 mit den dort geregelten Vergütungsfolgen verlangen und ggf. anordnen. Anderenfalls hat der Auftragnehmer die erforderlichen Umplanungs- oder sonstigen erforderlich werdenden geänderten oder zusätzlichen Leistungen ohne Anspruch auf Mehrvergütung zu erbringen.

- 3.4.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers neben den erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen an 5 das Projekt betreffenden weiteren Erläuterungs- oder Erörterungsterminen (bspw. mit politischen Gremien) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen. Die Honorierung der darüberhinausgehenden Sitzungen

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

erfolgt nach Zeitaufwand, soweit diese Leistungen nicht zu den mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen zählen.

- 3.4.4** Der Auftragnehmer nimmt für den Auftraggeber die Bauleiterfunktion gemäß § 56 der Bauordnung NRW wahr und trägt für die Erfüllung der dem Bauleiter nach dieser Vorschrift gesetzlich auferlegten Pflichten Sorge.
- 3.4.5** Der Auftragnehmer schuldet die Koordination aller fachlich Beteiligten und bei Bedarf die Integration deren Leistungen in seine Tragwerksplanung. Dies gilt auch, soweit der Auftraggeber weitere Fachplaner beauftragt. Insoweit obliegt dem Auftragnehmer insbesondere auch die Kollisionsprüfung.
- 3.4.6** Der Auftragnehmer hat schließlich die gesamte Planung und Ausführung für die in Ziffer 1 genannte Baumaßnahme zu koordinieren. Dies umfasst insbesondere die fachliche Koordination sowie die terminliche und kostenplanende Steuerung aller Einzelleistungen zu den für die Planung relevanten Leistungsbildern und die Gewährleistung eines einheitlichen Informationsmanagements für den gesamten Planungs-, Vergabe- und Bauausführungsprozess gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer schuldet damit – über die Summe der ihm übertragenen einzelnen Planungsleistungen hinaus – die Vorlage eines integrierten und schlüssig aufeinander abgestimmten Planungswerks.
- 3.5** Ergänzende Vereinbarungen
- 3.5.1** Übernahme von vorhandenen Planungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle bisherigen Planungsergebnisse (Bestandspläne) in weiterbearbeitbarer Form zur Verfügung.

Der Auftragnehmer prüft stichprobenhaft und übernimmt die bisherigen Planungsergebnisse als Grundlage für die Konkretisierung und Vertiefung der Planung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorliegenden Bestandspläne auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und diese auch zu gewährleisten.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

3.6 Datenverarbeitung / Dokumente

3.6.1 Die zu erbringenden Leistungen sind dem Auftraggeber als EDV-Dateien in folgendem Format bereitzustellen:

- | | |
|----------------------------|--|
| ▪ Texte, Berichte, etc. | Portabel document format (PDF);
MS Office (*.docx;/ *.xlsx; u. a.) |
| ▪ Pläne, Zeichnungen, etc. | Nemetschek (*.dxf, *.dwg)
Portabel document format (PDF);
AutoCAD (*.dxf, *.dwg) |
| ▪ Terminpläne, etc. | MS Projekt (*.mpp; u. a.) |
| ▪ Leistungsverzeichnisse | GAEB und PDF |

Verwendet der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Vorbereitung und/oder Lösung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben/ Leistungen elektronische Datenverarbeitungsanlagen, hat er die EDV-technischen Standards mit den übrigen Projektbeteiligten abzugleichen und bis zur Leistungserfüllung beizubehalten.

3.6.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in [2] -facher Ausfertigung, davon einfach in kopierfähiger Ausführung, zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfange weiter zu bearbeiten, u.a. normgerecht [2] -fach, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.7 Baudurchführung

3.7.1 Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichnen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer hat bei der Einreichung von Rechnungen die nachfolgenden Hinweise zur Rechnungsstellung einzuhalten:

Rechnungen / Zahlung:	Bitte reichen Sie jede Rechnung elektronisch/schriftlich mit Benennung der Auftragsnummer und Auftragsbezeichnung an:
	<u>1.Original</u> Email: cneunzig@niederzier.de Postadresse: Gemeinde Niederzier

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

	Rathausstraße 8 52382 Niederzier 2. Kopie (per Mail ,cc') Email: rechnungen@starke-projekte.nrw Da dieser Auftrag durch Fördermittel unterstützt wird, ist die Übersendung einer Rechnungskopie (elektronisch) an die Starke Projekte GmbH zwingend erforderlich, solange und soweit die Starke Projekte GmbH in dem Projekt tätig ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer entsprechend informieren. Zahlungen werden abweichend von § 17 Abs. 1 VOL/B unter Berücksichtigung der monatlichen Mittelabrufe von Fördergeldern nach Maßgabe des Folgenden geleistet: Prüfbare und fällige Rechnungen, die bis zum 15. eines Monats eingegangen sind, werden in den Mittelabruf des laufenden Monats aufgenommen und nach Möglichkeit im Folgemonat ausbezahlt. Später eingereichte prüfbare und fällige Rechnungen werden in den Mittelabruf des Folgemonats aufgenommen und entsprechend in dem darauf folgenden Monat nach Möglichkeit ausbezahlt. Maßgeblich ist das Datum des tatsächlichen Rechnungseingangs. Falls Abschlagsrechnungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 VOL/B in angemessenen Fristen, bei denen für die Fälligkeit der Zahlung der Mittelabruf von Fördergeldern, über die die beauftragte Leistung mitfinanziert wird, Berücksichtigung findet. § 17 Abs. 3 bis 5 VOL/B bleibt unberührt. Sollten eigene Vertrags- oder Zahlungsbedingungen als Bestandteil Ihres Angebotes eingereicht worden sein, finden diese, wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben, keine Berücksichtigung.
Hinweise auf Fördermittelgeber:	Aufgrund der Projektförderung ist in allen Produkten und Publikationen (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Websites, Konferenzbeiträgen, Einladungskarten, Berichten, Bauschildern sowie sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen), in denen auf die geförderte Maßnahme eingegangen wird, der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Für die Platzierung der Bildwortmarke mit dem Förderzusatz (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung Ebenfalls ist das Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) an gleicher Stelle aufzunehmen. Von jeder Veröffentlichung ist der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Köln) ein Exemplar zu überlassen. Die entsprechenden Logos stellt Ihnen die Starke Projekte GmbH im Bedarfsfall zur Verfügung.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

- 3.7.2** Die mit dem Überwachen der Ausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens 3 Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

- 3.7.3** Die mit dem Überwachen der Baustelle Beauftragten haben zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen und das Bautagebuch zu führen.
- 3.7.4** Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.7.5** Schließt der Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung ab, stellt er die Versicherungsvertragsbedingungen dem Auftragnehmer zur Verfügung. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis die im Versicherungsvertrag festgelegten Obliegenheitspflichten, soweit versicherungsrelevante Schadensereignisse bei der Baudurchführung auftreten.

4. Fachlich Beteiligte

- 4.1** Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht. Sie sind vom Auftragnehmer zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Beauftragung weiterer fachlich Beteiligter unverzüglich vorzuschlagen.

Alle notwendigen zusätzlichen Fachplanungen wie z.Bsp. Brandschutz, Bauphysik werden bei Bedarf beauftragt.

- 4.2** Die Verträge mit den fachlichen Beteiligten werden vom Auftraggeber rechtzeitig abgeschlossen. Die Leistungen der fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber unmittelbar vergütet.

5. Baukosten

- 5.1** Beschaffensvereinbarung

Das Baubudget wird nach LP 2 gemeinsam festgelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch das Baubudget festgelegten Kosten des Projektes sowie der einzelnen Objekte,

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

Bauabschnitte usw., bei gleichzeitiger Erreichung der vereinbarten Planungsziele unbedingt zu beachten. Sobald und soweit für den Auftragnehmer in den einzelnen Planungsphasen Budgetabweichungen erkennbar sind, hat er den Auftraggeber hierauf unter Nennung der Gründe hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zur Kosteneinsparung oder entsprechender Kompensationsmaßnahmen, zu unterbreiten. Die Hinweispflicht des Auftragnehmers besteht auch bei erkennbaren Budgetunterschreitungen, um z. B. die fehlende Eignung von Bietern oder die Unterschreitung der erforderlichen Qualitäten in der Bauausführung frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die Einhaltung des Baubudgets insgesamt sowie ggf. der entsprechenden Einzelbudgets sind damit vereinbarte Beschaffenheit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Baubudget sowie ggf. die entsprechenden Einzelbudgets sind für den Auftragnehmer verbindlich und von ihm zwingend zu beachten, soweit und solange der Auftraggeber dem Auftragnehmer kein hiervon abweichendes Einzel- oder Gesamtbudget schriftlich verbindlich mitteilt.

Es besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer damit keine Kostengarantie übernimmt.

5.2 Honorarkürzung

Soweit der Auftragnehmer nach der Kostenfeststellung eine Überschreitung des verbindlichen Baubudgets um mehr als 5 % zu vertreten hat, wird das dem Auftragnehmer zustehende Honorar um 0,5 % der Netto-Auftragssumme des Auftragnehmers für jedes volle Prozent der Überschreitung des verbindlichen Baubudgets gekürzt. Budgetüberschreitungen, die auf (1.) durch den Auftraggeber angeordneten geänderten, zusätzlichen oder entfallenen Leistungen oder (2.) auf Preisanpassungsabreden mit den ausführenden Unternehmen (Indexierungen) beruhen, finden keine Berücksichtigung. Die nach diesem Vertrag geschuldeten vertragsstrafenähnlichen Honorarkürzungen und Vertragsstrafen dürfen insgesamt 5% der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Honorarkürzung wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Dieser Anspruch auf Honorarkürzung muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

6. Termine und Fristen

6.1 Grundlagen

- Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsam festzulegenden Terminplans erbringen. Der Terminplan soll die für den Auftragnehmer verbindlichen Vertragstermine bezeichnen.

In begründeten Einzelfällen verpflichten sich die Parteien, die im Terminplan festgesetzten Fristen anzupassen. Der Auftragnehmer hat dazu Vorschläge vorzulegen, die die Einhaltung des geplanten Gesamtfertigstellungstermins der Baumaßnahme gleichwohl sicherstellen.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG) Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

- Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die im gemeinsam abzustimmenden Projektterminplan festgelegten Termine bzw. Fristen.

6.2 Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

Leistungsbeginn: sofort nach Auftragsvergabe 12/2026

Leistungsabschluss: spätestens 12.2029

6.3 Terminkontrollbericht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-/Ist-Vergleichs der Planungsleistungen und Ausführungsleistungen nebst Erläuterungen zu liefern.

6.4 Verzug des Auftragnehmers

6.4.1 Vertragskündigung

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung zu den Vertragsterminen des Projektterminplans oder den in diesem Vertrag oder nachträglich schriftlich vereinbarten Vertragsterminen in Rückstand, erbringt er die ausstehenden Leistung trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 15 Werktagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftraggeber – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag für Leistungsphasen, die in Bearbeitung sind, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber ist dann nach seiner Wahl auch berechtigt, Leistungsphasen, mit denen der Auftragnehmer noch nicht begonnen hat, oder auch alle in Auftrag gegebenen Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigungsfolgen ergeben sich aus Ziff. 8.3 der AVB ARCH/ING-NRW.URBAN.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

6.4.2 Vertragsstrafe

Werden Vertragstermine des Projektterminplans oder die in Ziff. 6.2 dieses Vertrages oder nachträglich schriftlich festgelegten Anfangs-, wesentlichen Zwischen- oder Endtermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, so hat der Auftraggeber für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Auftragssumme. Die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen und vertragsstrafeähnlichen Honorarkürzungen dürfen insgesamt 5% der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Soweit der Auftragnehmer bezüglich eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt,

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem mit dem Leistungsverzeichnis abgegebenen Angebot (**Anlage 4**).

7.2 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich

- ☒ nach der Kostenschätzung oder Kostenberechnung (dann gilt Ziffer 7.2.1).
- ☐ nach der Kostenvereinbarung (dann gilt Ziffer 7.2.2).

7.2.1 Ermittlung nach Kostenschätzung / Kostenberechnung

Die anrechenbaren Kosten richten sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI und § 52 HOAI.

Hat der Auftragnehmer nach seinem Leistungsumfang (Ziffer 3) keine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung zu erstellen und bekommt er diese vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, kann er nur dann eine Anpassung der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung verlangen, wenn er nachweist, dass die nach der Kostenfeststellung ermittelten Kosten ohne Berücksichtigung von kostenrelevanten Anordnungen des Auftraggebers nach § 7 Abs. 5 HOAI von der Kostenschätzung um mehr als 30% bzw. von der Kostenberechnung um mehr als 20% abweichen.

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten nicht zu berücksichtigen.

7.2.2 Ermittlung nach Kostenvereinbarung

Die anrechenbaren Kosten richten sich gemäß § 7 HOAI nach den im Baubudget einvernehmlich und nachprüfbar vereinbarten Baukosten.

7.3 Honorarzone

Folgende Honorarzone wird vereinbart:

- Tragwerksplanung Honorarzone III

7.4 Honorarsätze

Folgender Honorarsatz wird vereinbart:

- Tragwerksplanung Mittelsatz

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

7.5 Leistungsbewertung

Die übertragenen und erbrachten Leistungen werden nach dem vereinbarten und als **Anlage 3** beigefügten Leistungsbild bewertet. Wurden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase vollständig übertragen, wurde ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand bei der Bewertung der Leistungen berücksichtigt. Eine Honorarerhöhung nach § 9 Abs. 1 HOAI wird ausgeschlossen.

7.6 Umbauzuschlag / Instandhaltungen und Instandsetzungen

- Der Zuschlag für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen nach § 56 Abs. 5 HOAI wird mit [0,00] v.H. vereinbart.

7.7 Nebenkosten

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit 0,00 v.H. des Nett honorars vergütet.

Auf Veranlassung des Auftraggebers erstellte, nicht von den übertragenen Leistungen erfasste Vervielfältigungen von Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind auf Nachweis zu erstatten.

7.8 Vorläufige Honorarermittlung

- Das Entgelt für die vereinbarten Leistungen nach Ziffer 3 dieses Vertrages und für die Nebenkosten aufgrund der vorgeschätzten anrechenbaren Kosten wurde einschließlich der derzeitigen Umsatzsteuer mit **106.429,03 EUR** vorläufig ermittelt.
- Stufe 1: LP 1: 3.192,87 EUR
- Stufe 2: LP 2-6: 103.236,16 EUR

Für die Berechnung des Honorars siehe **Anlage 4**.

7.9 Das Honorar für das Anfertigen von Bestandszeichnungen wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

7.10 Soweit der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) aufgeführten Einzelleistungen nicht erbringt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass das hierauf entfallende anteilige Honorar von dem Auftraggeber nicht geschuldet wird.

7.11 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG) Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

- 7.11.1** Für den projektverantwortlichen Ingenieur [xx] EUR/Std.
- 7.11.2** Stellvertretende Projektverantwortliche [xx] EUR/Std.
- 7.11.3** Projektmitarbeiter die technische wirtschaftliche oder EDV-technische Aufgaben erfüllen, soweit Sie nicht unter Ziffer 7.11.44 fallen [xx] EUR/Std.
- 7.11.4** Für sonstige Mitarbeiter [xx] EUR/Std.
- 7.11.5** Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er spätestens monatlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.
- 7.12** Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert ausgewiesen und gezahlt.
- 7.13** Die Honorarermittlung des Auftragnehmers unterliegt der Rechnungsprüfung durch öffentliche Prüfinstanzen (z.B. Landesrechnungshof). Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

8. Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs

8.1 Anordnungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, Änderungen (auch soweit solche Änderungen die Wiederholung von Leistungen oder Besonderen Leistungen erfordern) und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungsumfang des Auftragnehmers, zum Leistungsablauf oder zu den Planungszielen anzuordnen (Leistungsmodifikationen). Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser von dem Auftraggeber angeordneten Leistungsmodifikationen verpflichtet, soweit er dem Auftraggeber nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Dieses Anordnungsrecht gilt sowohl für in Arbeit befindliche als auch für bereits abgeschlossene Leistungsphasen.

Einigkeit besteht zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des Auftragnehmers in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen, z.B. unterschiedliche Grundrissvarianten, Ansichten usw., zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

8.2 Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von Leistungsmodifikationen

In allen Fällen, in denen dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8.3 dieses Vertrages eine zusätzliche oder geänderte Vergütung zusteht, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeit an den modifizierten Leistungen schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach ankündigt und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8.3 dieses Vertrages, ansonsten des voraussichtlichen Zeitaufwandes und des damit verbundenen Zeithonorars gemäß Ziffer 7.12 dieses Vertrages, vorlegt. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Auftraggeber den geänderten oder zusätzlichen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zumindest dem Grunde nach schriftlich bestätigt. Verweigert der Auftraggeber trotz Ankündigung des Auftragnehmers unberechtigt die Bestätigung der geänderten oder zusätzlichen Vergütung dem Grunde nach, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die modifizierten Leistungen auszuführen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Mehrvergütungsankündigung als Anspruchsvoraussetzung gilt dann, wenn der Auftraggeber an der Vergütungspflicht keine Zweifel haben kann, z.B. weil die sofortige Änderung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Evtl. gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

8.3 Anspruchshöhe

8.3.1 Grundleistungen

Auf Anordnung des Auftraggebers oder aufgrund einer Vereinbarung der Parteien wiederholt, geändert oder zusätzlich erbrachte Grundleistungen werden, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, nach Maßgabe des § 10 HOAI honoriert. Die Parteien sollen möglichst vor Beginn der Ausführung eine Vereinbarung über die zusätzliche oder geänderte Vergütung treffen.

8.3.2 Preisrechtlich nicht verbindlich geregelte Leistungen

Werden Besondere Leistungen oder sonstige, nicht verbindlich geregelte Leistungen aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers erstmalig oder wiederholt erbracht, hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung, die sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung bestimmt. Die Parteien können alternativ schriftlich vereinbaren, dass diese Leistungen nach Stundenaufwand gemäß Ziffer 7.13 dieses Vertrages vergütet werden. Die Parteien sollen möglichst vor Beginn der Ausführung eine Vereinbarung über die zusätzliche oder geänderte Vergütung treffen.

9. Verlängerung des Leistungszeitraumes

Verzögert sich die festgelegte Ausführungszeit (Ziffer 6) durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 642 BGB zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

10. Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase abgenommen.

Teilabnahmen sind im Übrigen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die dieser auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

11. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 10 AVB-ARCH/ING-NRW.URBAN müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 1.500.000,00 EUR

Für Sach- und Vermögensschäden 250.000,00 EUR

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG)

Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

Jeweils 2-fach maximiert.

12. Ergänzende Vereinbarungen

12.1 Vertraulichkeitsschutz

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12.2 Subplaner

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Teile der vereinbarten Leistungen fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Dritte (Subplaner) im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu beauftragen.

Dem Auftragnehmer obliegt dabei die alleinige Koordinations- und Überwachungspflicht.

Der Auftraggeber ist in jedem Fall vor der Beauftragung eines Subplaners zu informieren.

13. Klausel / Schriftform

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG) Tragwerksplanung

Projektnummer:	11777	Objektnummer:	SP26-071
Auftragsnummer:			

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

ENTWURF